



Merkblatt

(„Dienstleistungserbringer“)

für Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen erbringen wollen

1. Was sind Dienstleistungen?

Unter Dienstleistung wird jede gegen Entgelt angebotene und selbstständig ausgeübte Tätigkeit verstanden. Tätigkeiten, welche im Rahmen eines Arbeitnehmerverhältnisses erbracht werden fallen nicht in den Bereich der Dienstleistungserbringung.

2. In welchem Umfang dürfen Dienstleistungen angeboten werden?

Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe dürfen von Staatsangehörigen eines anderen EWR-Vertragsstaates in Deutschland vorübergehend und gelegentlich erbracht werden. In die Beurteilung hierzu sind insbesondere die Dauer, die Häufigkeit, die regelmäßige Wiederkehr sowie die Kontinuität der Dienstleistung mit einzubeziehen.

Die Feststellung, ob eine Dienstleistung vorübergehend und gelegentlich erbracht wird, ist jedoch stets bezogen auf den Einzelfall zu treffen.

3. Welche Bezeichnung tragen Dienstleistungserbringer?

Dienstleistungserbringer, welche im Geltungsbereich eines, einen Gesundheitsfachberuf regelnden, Berufsgesetzes vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen erbringen, tragen die hierfür einschlägige Berufsbezeichnung ohne die notwendige Erlaubnis zu besitzen.

4. Welche Voraussetzungen müssen Dienstleistungserbringer erfüllen?

- Sie müssen Staatsangehörige eines Vertragsstaates des EWR sein.
 - Sie müssen zur Ausübung des betreffenden Gesundheitsfachberufes in einem anderen Vertragsstaat des EWR berechtigt sein.
 - Sie müssen in einem EWR-Vertragsstaat rechtmäßig niedergelassen sein
- oder,
- sofern der entsprechende Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben.
 - Sie müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

5. Wo und Wie muss die Dienstleistungserbringung angemeldet werden?

Die Dienstleistungserbringung ist unter Verwendung des „Meldebogens für Dienstleistungserbringer“ schriftlich beim Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales MV zu melden.

Die Meldung erfolgt im Vorfeld der Dienstleistungserbringung und ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleistungserbringer beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen.

Hausanschrift:
Landesprüfungsamt für Heilberufe
beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock

Telefon:
(0381) 331-59000
Telefax:
(0381) 331-59044
E-Mail:
poststelle@lagus.mv-regierung.de

Sprechzeiten:
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 15:30 Uhr